

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

des Vereins „**Austrian DX Board (ADXB) – Klub der Freunde elektronischer Medien – Rundfunk global**“

Zweck und Anwendung

- (1) Diese GO ergänzt und erläutert verpflichtend die Statuten des Vereins.
- (2) Vorschläge zu Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der GO können jederzeit als Antrag unter Wahrung der gestellten Frist von jedem Mitglied in Schriftform an den Vorstand eingereicht werden.
- (3) Über die Anträge wird zur nächstfolgenden Vorstandssitzung als erster Tagesordnungspunkt entschieden. Den Vorstand betreffende Anträge sind ab diesem Zeitpunkt vorläufig verbindlich. Ihre definitive Annahme ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Sämtliche Anträge zur GO werden vom Vorstand bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung als erster Tagesordnungspunkt zur Diskussion und Abstimmung gestellt. Die GO ist in der geänderten Fassung ab diesem Zeitpunkt gültig.

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Mitglied/schaft: Aufrechte Mitgliedschaft, d.h. dass zum Stichtag der Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe nachweislich entrichtet wurde. Grundsätzlich gilt weiters, dass bei der Aufnahme eines Mitgliedes gem.§5(1) der Statuten dieses seinen Wohnsitz in Österreich hat. Ausnahmen von der mit der AGDX getroffenen Vereinbarung sind in Absprache mit dieser möglich.

(2) Schriftform: Sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist eine schriftliche Mitteilung statt als postalische Übermittlung auch mittels Telefax oder einer E-Mail-Nachricht an die vom Mitglied dem Verein bzw. vom Verein den Mitgliedern bekannt gegebene Anschrift zulässig.

(3) Anträge:

- a. Jeder Antrag ist fristgerecht in Schriftform vorzulegen. Ad-hoc-Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt sind grundsätzlich zur Diskussion und Abstimmung zuzulassen. Sie müssen, ebenso wie Änderungen gegenüber der schriftlichen Vorlage eines Antrags, vor der Abstimmung vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in deren Verhinderung vom Protokollführer, wortgenau protokolliert und den Anwesenden im Wortlaut vorgelesen werden.
- b. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die nicht zu einem gemeinsamen Antrag kombiniert werden können, wird zunächst der jeweils weiter gefasste Antrag zur Abstimmung gebracht. Die Reihenfolge wird vom Versammlungsleiter festgelegt und kann nur per Meldung zur GO eines stimmberechtigten Teilnehmers mittels sofortiger öffentlicher Abstimmung geändert werden.

(4) Abstimmung:

- a. Vor jeder Abstimmung ist eine Debatte über den Inhalt zuzulassen. Über Meldung zur GO kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über diesen Antrag ist unmittelbar öffentlich abzustimmen.
- b. Alle Anträge werden mit Feststellung der Pro- und Kontra-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen entschieden; das Ergebnis ist zu protokollieren.

ADXB - Geschäftsordnung
Gültig ab 08.03.2008

- c. Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht geheime Abstimmung von einem stimmberechtigten Teilnehmer beantragt und mehrheitlich beschlossen wird.
- d. Der Vorsitzende und der Antragsteller dürfen über den Antrag mitstimmen; ausgenommen die Abstimmung über die Wahl in den Vorstand.
- e. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f. Zieht ein Antragsteller einen Antrag vor dessen Beratung zurück, hat er das Recht, zu fordern, dass dieser Antrag nicht in das Protokoll aufgenommen wird.

(5) Nichtigkeit von Beschlüssen: Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn sie gegen den Inhalt oder Zweck der Statuten, eines Gesetzes oder gegen die guten Sitten verstoßen. Jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Mitglied, also auch ein Vorstandsmitglied, ist zur Anfechtung berechtigt. Diese ist in Schriftform den Rechnungsprüfern vorzulegen, welche in diesem Fall als objektive Mediatoren die weitere Vorgangsweise beschließen: Vorlage an das betreffende Vereinsorgan oder die nächsthöhere Instanz bzw. das Schiedsgericht.

(6) Protokoll:

- a. Über jede Sitzung bzw. Versammlung im Sinne der Statuten ist ein Protokoll anzufertigen und den Teilnehmern unaufgefordert binnen vier Wochen schriftlich vorzulegen.
- b. Für schriftliche Beeinspruchungen des Protokolls ist den Teilnehmern eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Von der Beeinspruchung ist jeder Teilnehmer durch den Protokollführer schriftlich zu verständigen.
- c. Protokolle müssen in der nächst nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums im Wortlaut ratifiziert werden.
- d. Die Ratifizierung kann bei entsprechender Vorab-Vereinbarung im Einzelfall oder generell auch per Fristsetzung erfolgen: Wird das Protokoll nicht beeinsprucht, gilt es nach Fristablauf als ratifiziert.
- e. Die Weiterleitung eines Protokolls an Dritte ist nicht zulässig bzw. bedingt die Zustimmung des jeweiligen Gremiums.

(7) Haftungen: Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gelten ausdrücklich die Bestimmungen der §§23-26 des VerG 2002.

(8) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen: Alle in dieser GO angeführten Begriffsbestimmungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Erläuterungen

§1(2) und §5(1) Tätigkeitsbereich: Die Aufnahme von Mitgliedern aus dem Ausland ist, nach Übereinkunft mit der AGDX, in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§2(2) Gemeinnützigkeit: im Sinne der Begriffsbezeichnung der §§34-35 BAO

§6(2) Kündigung der Mitgliedschaft:

- a. Jedes Mitglied muss bei Aufnahme in den Verein ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen worden sein und deren Annahme durch seine Unterschrift (Aufnahmeantrag) bestätigt haben.
- b. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr ist bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres fällig. (Nachweis per Zahlungseingang oder Aufgabebescheinigung.)

ADXB - Geschäftsordnung
Gültig ab 08.03.2008

c. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist unter Hinweis auf diese und auf die Fälligkeit der Beitragszahlung und auf die Folgen bei Fristverlust auf dem Postweg schriftlich zu verständigen.

d. Eine Säumnisfrist von vier Wochen kann unter Einbeziehung eines Säumnisbeitrags eingeräumt werden. Nach Verstreichen dieser Frist erlischt die Mitgliedschaft ohne weitere Mahnverfahren automatisch und werden alle Vereinsleistungen eingestellt. Die Revidierung ist nur durch Wiedereintritt möglich.

e. Im besonderen Fall, dass der Wiedereintritt im gleichen Kalenderjahr wie dessen automatisch erloschene Mitgliedschaft erfolgt, ist der Mitgliedsbeitrag eines ganzen Kalenderjahres inklusive Anmeldegebühren zu erbringen.

§7(2) Veröffentlichung der Statuten: Die Veröffentlichung auf der Website des Vereins ist der Ausfolgung gleich zu setzen, sofern diese nicht ausdrücklich in Schriftform vom Mitglied angefordert wird.

§7(3) Einberufung einer MV: Diese hat unverzüglich gem. den Bestimmungen von §9(3) zu erfolgen.

Mitgliederversammlung (MV)

§9(1) Vereinsjahr: ist das Kalenderjahr. Die jährliche MV sollte daher im Folgejahr unter Einhaltung der Fristen einberufen werden, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt, damit dieser ohne Verzug gebilligt und der Vorstand entlastet werden kann.

§9(2c,d) Einberufung: gem. §21 Abs. 5 VerG 2002

§9(3) Einladung: Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Bekanntgabe auf der Website des Vereins allein genügt nicht.

§9(4) Anträge:

a. Ein vom Vorstand eingebrachter vollständiger Wahlvorschlag gem. §10(b), zum Stichtag der Einberufung bereits vorliegende Anträge und ggf. Anträge auf Statutenänderung oder freiwillige Auflösung gem. §10(h) sind der Einladung/Einberufung vollinhaltlich beizufügen.

b. Auf die Stellungsfrist von Anträgen und deren Veröffentlichung ist in der Einladung/Einberufung hinzuweisen.

c. Alle nach Versand der Einladung/Einberufung fristgerecht eingelangten Anträge sind zum Stichtag des Fristablaufs vollinhaltlich auf der Homepage zu veröffentlichen bzw. jedem Mitglied auf dessen Anforderung gem. §9(4b) schriftlich zuzustellen.

d. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge abzuweisen, sofern sie den Statuten, den Gesetzen oder den guten Sitten widersprechen und muss dies, mit entsprechender Begründung, dem Antragsteller nachweislich schriftlich oder in persönlicher Übermittlung mitteilen.

e. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur formalen Behandlung eines Antrags vorzulegen. Inhaltliche Änderungen sind nur gem. §9(4 u. 5) zulässig.

§9(5) Gültige Beschlüsse: Ausgenommen sind solche über einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach §9 (2)

§9(6) Stimmübertragung: Die schriftliche Übertragung muss den Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft enthalten

§9(8) Gültige Stimmen: Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein vom Versammlungsleiter vorgeschlagenes Mitglied, hat vor Beginn der ersten Abstimmung die Anzahl der Stimmberechtigten (inkl. Stimmübertragung) festzustellen und bekannt zu geben, in der Folge ebenso jede Veränderung der Wahlzahl.

ADXB - Geschäftsordnung
Gültig ab 08.03.2008

§9(9) Vorsitz: Sofern der Vorsitzende in Angelegenheiten der Tagesordnung befangen sein könnte sowie zur Wahl der Vorstandsmitglieder muss für den betreffenden Tagesordnungspunkt ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.

§10(a) Rechenschaftsberichte:

Der Bericht des Vorstandes muss den gesamten Berichtszeitraum umfassen und enthalten:

- a. Eine Übersicht über den Mitgliederstand zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums;
- b. eine Darstellung der Tätigkeit des Vorstands inkl. die Information über die Anzahl der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse;
- c. eine Darstellung der Entwicklung;
- d. eine Einschätzung der kommenden Entwicklung;
- e. die Darstellung daraus in Zukunft zu ziehender Konsequenzen, geplanter Aktionen, Projekte u.dgl.;
- f. den Bericht des Kassiers über den Vermögensstand zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums, die Erläuterung der wichtigsten Positionen, insbesondere von Veränderungen gegenüber dem Budgetansatz, sowie einen Budgetansatz für den kommenden Berichtszeitraum.

§10(c) Wahlen:

a. Alle Wahllisten sind fristgerecht den wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

b. Jede Wahlliste muss die Namen der Kandidaten enthalten. Der sich bewerbende Kandidat hat sich vor Einbringung in die Wahlliste zu vergewissern, dass alle anderen Kandidaten im Fall seiner Wahl diese in der jeweils angeführten Funktion annehmen werden.

§10(f) Mitgliedsgebühren: Der Betrag aller Anmelde-, Mitglieds- und Säumnisgebühren und ihre Fälligkeit müssen in einem vom Vorstand eingebrachten Antrag vorliegen. Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach Leistungsausmaß, sozialen Rücksichtnahmen oder Altersgruppen ist gem GO §12(6) zulässig

§10(g) Statutenänderungen: Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird diese Anzahl nicht erreicht, findet eine halbe Stunde nach Beginn eine neue MV statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss in der Einladung bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlüsse hingewiesen werden.

Vorstand

§11(3) Funktionsdauer: Die maximal zwölf Monate zwischen zwei MV, nicht jedoch das Kalenderjahr. Verstreichen mehr als zwölf Monate zwischen zwei MV oder kann bei einer MV keine gültige Neuwahl erfolgen, amtiert der Vorstand bis zur nächstgültigen Neuwahl kommissarisch.

§11(4) Einberufung:

a. Zwischen Einberufung und Abhaltung einer Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche liegen.

b. Die Einladung muss einen Vorschlag zur Tagesordnung und ggf. den Wortlaut der zu beratenden Anträge enthalten.

§11(6) Beschlussfassung:

a. Ad-hoc-Anträge sind - ausschließlich zu einem Punkt der Tagesordnung - zulässig

b. Die Herbeiführung eines Beschlusses mittels E-Mail oder Telefax ist zulässig, sofern dazu die Einberufung einer regulären Vorstandssitzung nicht erforderlich oder sinnvoll scheint. Der Antrag erfolgt durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter; ist auch dieser verhindert gem. §11(4). Die Abstimmung erfolgt in jedem Fall mit einer zu nennenden Fristsetzung. Die Abstimmung über die per E-Mail oder Telefax eingelangten Anträge ist nur gültig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder daran teilgenommen haben. Das

ADXB - Geschäftsordnung
Gültig ab 08.03.2008

Ergebnis ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Antrag und Beschlussfassung sind bei der ersten nachfolgenden Vorstandssitzung zu ratifizieren.

§12 Leitungsorgan: im Sinne des VerG 2002

§12(f) Mitgliedsbeiträge: Ermäßigungen, Stundung, Teilzahlung oder Nachlass sind auf Antrag des Mitglieds per Vorstandbeschluss möglich. Die Regelung kann jeweils unbefristet oder für eine bestimmte Frist festgesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, solche Sonderlösungen vertraulich zu behandeln.

§9(i) Fachreferenten:

- a. Sie bilden gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern den „Erweiterten Vorstand“ .
- b. Die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern mit Fachreferaten ist zulässig. Bei Abstimmungen zu ihrem Fachreferat haben sie sich jedoch der Stimme zu enthalten. Betrifft diese Abstimmung den 1. Vorsitzenden, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme dessen Stellvertreters.
- c. Vorstandssitzungen können auch ohne Einladung der beratenden Fachreferenten einberufen werden.
- d. Der Vorstand kann einen Konsulenten ernennen, einen begleitender Berater, der in unparteiischer Funktion auf die Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung und der gültigen und neu zu fassenden Beschlüsse achtet. Seine Funktionsdauer entspricht jener des Vorstands, er genießt alle Rechte eines Vorstandsmitglieds gem. §13 - insbesondere in Bezug auf die Information über interne Vorgänge, die Teilnahme an den Beratungen, Sitzungen und Versammlungen -, er hat das Recht auf Mitsprache und Antragsstellung (gem. §9), verfügt jedoch über kein Stimmrecht im Vorstand.

Rechnungsprüfer

§14(1) Funktionsdauer: Die Frist zwischen zwei MV, selbst dann, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum als die vorgesehenen zwölf Monate erstreckt.

Schiedsgericht

§15(1) Definition: Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Freiwillige Auflösung

§16(1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird diese Anzahl nicht erreicht, findet eine halbe Stunde nach Beginn eine neue MV statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss in der Einladung bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlüsse hingewiesen werden.